Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/29 1Ob1/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1992

Norm

ABGB §1304 F
AHG §1 Ca

Rechtssatz

Erhebt eine Partei ein unzulässiges Rechtsmittel ist deren Gegner ein Mitverschulden anzulasten, wenn er trotz des Rechtsmittelausschlusses keine Rechtsmittelbeantwortung erstattet bzw in der ohnehin erstatteten Rekursbeantwortung auf die Unzulässigkeit des gegnerischen Rechtsmittels nicht hinweist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/92
  Entscheidungstext OGH 29.01.1992 1 Ob 1/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0027226

Dokumentnummer

JJR_19920129_OGH0002_0010OB00001_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at